_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Abteilung

Aktenzeichen -

Datum 22.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 24.03.2000

3. Instanz

Datum 18.04.2001

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. März 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um Anspr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ che nach dem Gesetz $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Entsch \tilde{A} xdigung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Opfer von Gewalttaten (OEG).

Der 1963 geborene Kläger ist tþrkischer Staatsangehöriger. Er lebte seit 1980 in Deutschland. Das Landgericht Bþckeburg verurteilte ihn am 10. November 1993 wegen fortgesetzten unerlaubten gewerbsmäÃ∏igen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fþnf Jahren. Während der anschlieÃ∏enden Strafhaft beantragte der Kläger nicht die Verlängerung der ihm erteilten, bis zum 21. November 1993 befristeten Aufenthaltserlaubnis. In der Justizvollzugsanstalt kam es am 26. Juli 1994 während eines Billardspiels zu einer Auseinandersetzung. Ein Mithäftling versetzte dem

Kläger mit einem Billardqueue einen Schlag auf den Kopf. Die dadurch entstandenen Verletzungen muà ten stationär behandelt werden.

Im Oktober 1994 beantragte der KlĤger EntschĤdigung nach dem OEG. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Oktober 1995 und Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 1996 ab. Der KlĤger habe sich nicht rechtmĤÄ□ig im Inland aufgehalten. Zum Zeitpunkt des Angriffs habe er keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem AuslĤndergesetz (AuslG) besessen. Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 22. Juli 1997 und Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 24. MĤrz 2000). Beide Tatsacheninstanzen gingen davon aus, daÃ□ ein EntschĤdigungsanspruch jedenfalls deswegen nicht bestehe, weil dem KlĤger nach dem 21. November 1993 weder eine Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung erteilt worden sei.

Mit der â | vom Senat zugelassenen â | Revision rà ¼gt der Klà ¤ger, daà die Vorinstanzen den Begriff des rechtmà ¤Ã igen Aufenthaltes iS des § 1 Abs 5 Satz 1 OEG verkannt hà ¤tten. In Strafhaft befindliche Auslà ¤nder seien von Entschà ¤digungsansprà ¼chen nach dem OEG nicht ausgeschlossen. Der Vollzug der Strafhaft im Inland ersetze eine Aufenthaltsgenehmigung. Jedenfalls fà ¼hre er zu einer Gleichstellung mit geduldeten Auslà ¤ndern, da das ö ffentliche Interesse an der Strafvollstreckung das Verbleiben des Hà ¤ftlings im Inland erfordere. Wegen der Unfreiwilligkeit einer Strafhaft komme es nicht darauf an, ob eine Duldung tatsà ¤chlich erteilt worden sei.

Der Kläger beantragt (sinngemäÃ□),

die Urteile des Sozialgerichts Hannover vom 22. Juli 1997 und des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. März 2000 sowie den Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 1996 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Beschädigtenversorgung nach dem OEG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, von der Fortdauer eines rechtmĤÃ□igen Inlandsaufenthaltes könne nur im Hinblick auf den Strafvollzug, nicht aber im Rahmen des OEG ausgegangen werden. Eine Entschädigung sei zudem unbillig. Der Kläger habe sich auÃ□erhalb der Rechtsordnung gestellt, seine Straftaten hätten ihn in die Justizvollzugsanstalt geführt. Zwischen Häftlingen herrsche ein gewaltbereites Klima, in dem die Anstaltsbediensteten Angriffe nur verhindern könnten, wenn sie den Gefangenen jeglichen Freiraum nähmen. Da dies rechtlich unmöglich sei, liege die wesentliche Ursache für die von dem Kläger davongetragene Verletzung in seinem eigenen Verhalten, nicht in einem Versagen der staatlichen Ordnungskräfte.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mýndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

П

- 1) Die Revision des KlĤgers ist iS der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurýckverweisung des Rechtsstreits an das LSG (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG) begrÃ⅓ndet. Entgegen der Rechtsauffassung des LSG ist der Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach dem OEG nicht bereits deswegen ausgeschlossen, weil der Kläger zur Zeit der tätlichen Auseinandersetzung in der Justizvollzugsanstalt B. weder eine Aufenthaltsgenehmigung besaÃ□ noch die Ausländerbehörde ihm eine Duldung erteilt hatte.
- a) Aus <u>§ 1 Abs 4 bis 6 OEG</u> ergibt sich, daÃ∏ Ausländern, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 OEG erfüllt sind, Versorgung nach OEG nur unter besonderen Bedingungen gewĤhrt wird. In § 1 Abs 4 OEG werden AuslĤnder Deutschen gleichgestellt, wenn sie StaatsangehĶrige eines Mitgliedstaates der EuropÄxischen Gemeinschaften (jetzt: der EuropÄxischen Union) sind, Rechtsvorschriften der EuropÄxischen Gemeinschaften ihre Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, die Gleichbehandlung in einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder die Gegenseitigkeit gewĤhrleistet ist. Das trifft hier nicht zu. Der KlĤger ist türkischer StaatsangehĶriger, und die Tļrkei gehĶrt nicht zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Der Senat hat bereits entschieden, daÃ∏ es keine Rechtsvorschriften der EuropÄxischen Gemeinschaften gibt, die eine Gleichbehandlung von türkischen und deutschen Staatsangehörigen im GewaltopferentschĤdigungsrecht anordnen (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 6. März 1996 â∏∏ 9 RVq 10/95 â∏∏ nicht veröffentlicht â∏∏ sowie BSG SozR 3-3800 § 1 Nr 13). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Das Assoziationsabkommen zwischen der EuropÄxischen Wirtschaftsgemeinschaft und der TÃ1/4rkei vom 12. September 1963 (verkÃ1/4ndet mit Gesetz vom 13. Mai 1964 BGBI II, 509) und das dazu abgeschlossene Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 (Gesetz vom 19. Mai 1972 BGBI II S 385) enthalten keine allgemeine Gleichstellung von türkischen Staatsangehörigen mit Gemeinschaftsbürgern, sondern nur ProgrammsÃxtze, die noch weiterer Umsetzung bedürfen. Diese Umsetzung ist nicht mit den Beschlļssen Nr 1/80 oder Nr 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt fýr Arbeit 1981, S 4 und Amtsblatt der Europäxischen Gemeinschaften 1983 Nr C 110, S 60) vorgenommen worden. Art 10 Abs 1 des Beschlusses 1/80 sieht eine Gleichstellung der týrkischen Arbeitnehmer nur für die Regelungen des Arbeitsmarktes vor. Art 4 Abs 1 des Beschlusses 3/80 enthAxIt eine Gleichstellung in bezug auf Zweige der sozialen Sicherheit, die das OEG nicht erfaà t. Es gibt keine zwischenstaatliche Vereinbarung, die eine Gleichstellung von türkischen Staatsangehörigen mit Deutschen vorsieht; zwischen Deutschland und der TA1/4rkei besteht keine Gegenseitigkeit in bezug auf die EntschĤdigung der Opfer von Gewalttaten. Das Europäische Ã∏bereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten vom 24. November 1983, das nach Ratifizierung für Deutschland am 1. MÃxrz 1997 in Kraft getreten ist (BGBI II 1996, 1120, 1124 sowie BGBI II 1997,

<u>740</u>), hat daran nichts geändert (vgl BSG <u>SozR 3-3800 § 1 Nr 13</u>). Die TÃ⅓rkei hat das Ã∏bereinkommen bisher nicht ratifiziert.

b) Der Kläger kann aber nach <u>§ 1 Abs 5 OEG</u> Ansprýche auf Versorgung haben. Die Vorschrift sieht Versorgungsansprüche für Ausländer vor, die sich rechtmäÃ∏ig für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Der Kläger hat sich seit 1980 nicht nur vorübergehend rechtmäÃ∏ig in Deutschland aufgehalten. Ob sein Aufenthalt in Deutschland nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis weiterhin rechtmäÃ∏ig war, IäÃ∏t sich nicht ohne weiteres dem Gesetz entnehmen. Die RechtmĤÃ∏igkeit des Aufenthaltes eines AuslĤnders im Inland bestimmt sich grundsÄxtzlich nach dem AuslG (Kunz/Zellner, OEG-Komm, 4. Aufl 1999, § 1 RdNr 106; Behn, ZfS 1993, 289, 298). Nach § 1 AuslG können sich AuslĤnder nach MaÄ∏gabe dieses Gesetzes im Inland aufhalten, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. AuslĤnder benĶtigen für den Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 Abs 1 AuslG). Die letzte dem KlĤger erteilte Aufenthaltserlaubnis war befristet. Entsprechend § 44 Abs 1 AuslG ist sie mit Ablauf ihrer Geltungsdauer erloschen. Der KlĤger war damit seit dem 22. November 1993 zur Ausreise verpflichtet (§ 42 Abs 1 AuslG). Diese Pflicht war gemäÃ∏ § 42 Abs 2 Nr 2 AuslG auch vollziehbar, da der Kläger keine VerlĤngerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hatte. Nach dem Strafvollstreckungsrecht war er jedoch gezwungen, sich auch über den 22. November 1993 hinaus wegen der Vollstreckung der gegen ihn verhĤngten Freiheitsstrafe im Inland aufzuhalten. Den Kläger trafen damit zwei miteinander unvereinbare Verhaltenspflichten: WÄxhrend er einerseits nach dem Ausländerrecht Deutschland verlassen muÃ∏te, war er auf der anderen Seite verpflichtet, die Strafvollstreckung im Inland zu dulden.

vorgesehenen Ausweisung, die aber im Falle des KlĤgers nicht durchgefļhrt worden war, nicht ausdrļcklich, welche Auswirkungen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf eine nach § 42 AuslG bestehende Ausreisepflicht hat. An den Vorschriften der §Â§ 49 Abs 2, 50 Abs 5 AuslG zeigt sich aber, daÃ∏ die Strafvollstreckung eine bestehende Ausreisepflicht nicht berļhrt. In den genannten Bestimmungen ist die MA¶glichkeit einer Abschiebung aus der Strafhaft vorgesehen. Eine Abschiebung setzt gemäÃ∏ § 49 Abs 1 AuslG eine Ausreisepflicht voraus. Wenn aus der Strafhaft abgeschoben werden kann, kann die Strafvollstreckung nicht zum Untergang der Ausreisepflicht führen. Die AuslĤnderbehĶrde ist jedoch gehindert, eine bestehende Ausreisepflicht ohne Rücksicht auf den Vollzug einer Strafhaft durchzusetzen. Der Strafvollzug hat den Vorrang vor der Durchsetzung der Ausreisepflicht (BavObLGZ 1973, 49, 55; 150, 152). <u>§ 456a</u> der StrafprozeÃ∏ordnung (StPO) bestimmt ua, daÃ∏ die StrafvollstreckungsbehĶrde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf eine Ausweisung des Verurteilten absehen kann. Im VerhÃxltnis zwischen Staatsanwaltschaft und AuslĤnderbehĶrde ist aber die Vollzugsentscheidung der Staatsanwaltschaft vorrangig (Renner, AuslĤnderrecht in Deutschland, 7/RdNr 699). Die Staatsanwaltschaft kann die Strafvollstreckung anordnen, ohne die vorherige Zustimmung der AuslĤnderbehĶrde eingeholt zu haben. Die AuslĤnderbehĶrde hingegen kann die Ausreisepflicht erst dann

durchsetzen, wenn die Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung der Strafhaft abgesehen hat. Dem KlĤger drohte demnach zum Zeitpunkt des Angriffes durch den Mitgefangenen nicht nur eine Ausweisung, sondern er war nach dem AuslG auch zur Ausreise verpflichtet.

- c) Der Strafvollzug bewirkte hier jedoch für seine Dauer einen rechtmäÃ∏igen Inlandsaufenthalt des KIägers iS des OEG. <u>§ 1 Abs 5 Satz 2 OEG</u> IäÃ∏t fþr einen rechtmäÃ∏igen Aufenthalt einen aus humanitären Gründen oder erheblichem Ķffentlichen Interesse geduldeten Aufenthalt ausreichen. Die auslÃxnderrechtliche Duldung hat die zeitweilige Aussetzung einer Abschiebung zum Inhalt, ohne die Ausreisepflicht aufzuheben (§Â§ 55 Abs 1, 56 Abs 1 AuslG), vermittelt aber als Teil des verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich keinen rechtmäÃ∏igen Aufenthalt iS des Ausländerrechts (vgl Renner, aaO, 7/RdNr 685; fÃ¹/₄r das Schwerbehindertenrecht vgl die Senatsentscheidung BSGE 84, 253, 256 ff = SozR 3-3870 Å \$ 1 Nr 1). Ein rechtmäÃ∏iger Aufenthalt iS des <u>§ 1 Abs 5 Satz 2 OEG</u> kann vorliegen, wenn nach dem AuslG eine Ausreisepflicht besteht, diese aber nicht durchgesetzt werden kann. So liegt es jedenfalls dann, wenn die Durchsetzung der Ausreisepflicht deswegen unmĶglich ist, weil sich der AuslĤnder im Strafvollzug befindet. Das OEG hat sich von der Begrifflichkeit des AuslG abgekoppelt, indem es in § 1 Abs 5 Satz 2 OEG eine Regelung enthält, der sich entnehmen läÃ∏t, daÃ∏ der entschädigungsrechtliche Begriff des rechtmäÃ∏igen Aufenthaltes nicht notwendig deckungsgleich mit dem auslĤnderrechtlichen ist (BSGE 84, 253, 256 = SozR 3-3870 § 1 Nr 1 für das Schwerbehindertenrecht). Die in § 1 Abs 5 Satz 2 OEG vorgenommene Erweiterung des Begriffs des rechtmĤÃ∏igen Aufenthalts meint nicht nur die FĤlle einer erteilten auslĤnderrechtlichen Duldung. Dafļr spricht, daà der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorgeschlagen hat, nach der "insbesondere" geduldete AuslĤnder gleichgestellt werden (vgl <u>BT-Drucks 12/4899 S 9</u>) und der Gesetzgeber alle FAxille, in denen eine Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann, als rechtmäÃ∏igen Aufenthalt ansehen wollte, wenn die Nichtdurchsetzbarkeit entweder auf humanitÄxren ErwĤgungen oder auf Gründen des öffentlichen Interesses beruht (vgl BT-<u>Drucks 12/5182 S 15</u> sowie Protokoll der 75. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Juni 1993, S 9, sowie BT-Drucks 12/4899 S 6, 7). Im Rahmen des OEG ist der aus humanitAxren GrA¼nden oder der aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldete Aufenthalt dem ausländerrechtlich rechtmäÃ∏igen Aufenthalt gleichgestellt. Der Inlandsaufenthalt des Klägers wĤhrend seines GefĤngnisaufenthaltes lag im Ķffentlichen Interesse. Denn der anerkannte Strafzweck der GeneralprĤvention verlangt, daÃ∏ eine Freiheitsstrafe jedenfalls zum Teil vollzogen wird. Dem steht nicht entgegen, da̸ nach <u>§Â§ 456a</u> Abs 1 StPO, 47 Abs 1 Nr 2, 48 AuslG bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach dem BetĤubungsmittelgesetz auch die MĶglichkeit bestanden hĤtte, von der Strafvollstreckung abzusehen und den TÄxter auszuweisen bzw abzuschieben (vgl BVerwG InfAuslR 2000, 105).
- d) Entgegen der Rechtsauffassung des LSG kann es fÃ⅓r die RechtmäÃ□igkeit des Aufenthalts nicht darauf ankommen, daÃ□ die Ausländerbehörde dem Kläger während des Strafvollzugs keine Duldung erteilt hat. Das LSG geht zu Unrecht

davon aus, da̸ <u>§ 1 Abs 5 Satz 2 OEG</u> nur Duldungen meint, die tatsächlich erteilt worden sind. Dem steht insbesondere die Entstehungsgeschichte der Vorschrift entgegen. Die Norm ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefüqt worden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war in § 1 Abs 5 Satz 1 eine Regelung vorgesehen, die AuslĤnder, denen aus humanitĤren Gründen eine Duldung erteilt wurde, mit jenen gleichstellte, die sich rechtmĤÃ∏ig in der Bundesrepublik aufhalten (BT-Drucks 12/4889 S 4). Der Bundesrat schlug in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor, "insbesondere" die aus humanitÄxren Gründen geduldeten Ausländer gleichzustellen, womit eine Verdeutlichung (und zugleich wohl auch eine ̸ffnung für vergleichbare Fälle) gewollt war (BT-Drucks 12/4889 S 9). Ihre endgültige Gestalt fand die Vorschrift in den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Es wurde eine gesonderte Regelung für geduldete Ausländer in <u>§ 1 Abs 5 Satz 2 OEG</u> geschaffen, weil klargestellt werden sollte, daà der geduldete Aufenthalt auslà ¤nderrechtlich illegal bleibt (BT-Drucks 12/5182 S 6, 15). Ziel des Gesetzgebers war es, die FĤlle, in denen ein humanitÃxres oder öffentliches Interesse an der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung besteht, von denen abzugrenzen, in denen der weitere Verbleib des AuslĤnders nur aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich ist (Protokoll der 75. Sitzung des Ausschusses f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r Arbeit und Sozialordnung vom 16. Juni 1993, S 9, vgl auch schon BT-Drucks 12/4899 S 6, 7). Im letzteren Fall sollte eine Versorgung nach dem OEG ausgeschlossen sein. Mit dieser Absicht wĤre entgegen der Auffassung des LSG eine BeschrĤnkung auf nach § 55 Abs 3 AuslG erteilte Duldungen unvereinbar. Das gilt vor allem deshalb, weil bei den nach § 55 Abs 2 AuslG auszusprechenden Duldungen ein stĤrkeres humanitĤres oder A¶ffentliches Interesse an der Aussetzung der Abschiebung vorliegen kann, etwa dann, wenn eine Duldung mit Rücksicht auf eine Aussetzung der Abschiebung gemäÃ∏ §Â§ 53 Abs 6 oder 54 AuslG auszusprechen ist (vgl Renner, aaO, 7/RdNrn 697, 698).

Die Erteilung einer auslĤnderrechtlichen Duldung war jedenfalls im Fall des KIägers auch deshalb nicht geboten, weil sich dessen aufenthaltsrechtliche Situation durch Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs 3 oder § 55 Abs 2 AuslG, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsÄxchlichen Grļnden nicht möglich war, nicht rechtserheblich verändert hätte. Ist ein Ausländer nach § 49 AuslG ausreisepflichtig, muà die Auslà nderbehà ¶rde entweder die Ausreisepflicht durchsetzen oder eine Duldung erteilen. Einen dritten Weg, die Abschiebung tatsÃxchlich nicht vorzunehmen, sieht das Gesetz grundsÃxtzlich nicht vor (vgl <u>BVerwGE 105, 232</u>, 236). Da die AuslA¤nderbehA¶rde die Ausreisepflicht aber im Falle einer vollstreckten Strafhaft nicht aus eigener Kompetenz durchsetzen kann, sondern von der Vollstreckungsentscheidung der Staatsanwaltschaft abhängig ist, würde die Duldung nach § 55 Abs 2 AuslG nur wegen rechtlicher UnmĶglichkeit der Durchfļhrung der Abschiebung erteilt werden (vgl Renner, aaO, 7/RdNrn 699, 700; Funke-Kaiser, GK AuslR, II § 55 RdNr 38). Sie wÃxre praktisch funktionslos, deshalb ist sie in derartigen FĤllen überflüssig. Der GefĤngnisaufenthalt hat den KlĤger in die Situation eines geduldeten Ausländers iS des <u>§ 1 Abs 5 Satz 2 OEG</u> versetzt.

e) Es entspricht auch den Zielen des OEG, einen Aufenthalt im Strafvollzug

ungeachtet einer bestehenden Ausreisepflicht als rechtmäÃ∏ig anzusehen. Die Einbeziehung der Ausländer in den nach dem OEG geschützten Personenkreis ist damit begrþndet worden, daÃ∏ der Staat eine Schutzpflicht auch gegenüber denjenigen Ausländern habe, die sich in Deutschland integriert hätten (BT-Drucks 12/4899 S 6). In eine Justizvollzugsanstalt wird der Ausländer in eine inländische staatliche Einrichtung aufgenommen. Unerheblich ist, daÃ∏ diese "Integration" zum Zweck des Strafvollzugs erfolgt, denn die Strafvollstreckung schlieÃ∏t eine Entschädigung nach dem OEG nicht aus.

Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, daÃ□ eine EntschĤdigung nach dem OEG dem Grunde nach auch bei einem Angriff in der Strafhaft möglich ist (vgl BSG SozR 3-3800 § 1 Nr 5). Das OEG enthält keine entsprechende EinschrĤnkung seines Anwendungsbereiches. Im Rahmen des Amtshaftungsanspruches (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) iVm Art 34 Grundgesetz (GG)) sind Rechtsprechung und Literatur einmļtig der Auffassung, da̸ den Beamten im Strafvollzug gegenüber den Häftlingen die Amtspflicht obliegt, sie vor gesundheitlichen Schäzdigungen zu bewahren, die ihnen durch Angriffe von Mitgefangenen drohen (vgl BGHZ 17, 172, 176; 21, 214, 220; Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl 1998, 60). Gelingt das nicht, gilt auch in diesem Rahmen der Grundsatz, da̸ Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tÃxtlichen Angriffen entschÃxdigt werden, weil es dem Staat nicht gelungen ist, Bürger vor Straftaten zu schützen (vgl <u>BT-Drucks 7/2506, S 7</u> sowie <u>BSGE 81</u>, 288, 291 = $\frac{\text{SozR } 3-3800 \text{ Å} \text{ § 1 Nr } 12}{\text{Nr } 12}$. Im Gegensatz zur Amtshaftung kommt es f $\frac{\text{F}}{\text{A}}$ den EntschĤdigungsanspruch nach dem OEG nicht auf ein Verschulden des AmtstrĤgers an. Es ist entgegen der Revisionserwiderung auch unerheblich, ob der Staat objektiv in der Lage gewesen ist, den Angriff zu verhindern. Dies hat der Senat bei Angriffen im familiĤren Nahbereich bereits entschieden (BSGE 77, 7, 9 = SozR 3-3800 § 1 Nr 6; 83, 62, 68 = SozR 3-3800 § 2 Nr 9). Bei einem vorsÃxtzlichen, rechtswidrigen tÃxtlichen Angriff im Strafvollzug gilt jedenfalls grundsätzlich nichts anderes. Wesentliche Einschränkungen ergeben sich â∏ vgl nachfolgend â∏∏ im Einzelfall nur aus <u>§ 2 OEG</u>. Ob der Kläger Ansprýche nach § 1 OEG erfolgreich geltend machen kann und welchen Umfang diese ggf haben, vermag der Senat allerdings nicht abschlie̸end zu entscheiden, denn das LSG hat bisher keinerlei Feststellungen über das Vorliegen der nach § 1 Abs 1 OEG erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen getroffen.

- 2. Die Entscheidung des LSG stellt sich auch nicht aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig dar (§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG). Nach § 2 Abs 1 Satz 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchsstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Entgegen der Ansicht des Beklagten wird ein Versorgungsanspruch des Klägers nicht notwendig durch diese Vorschrift ausgeschlossen.
- a) Die Mitverursachung iS der ersten Alternative des <u>§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG</u> ist ein Sonderfall des in der zweiten Alternative geregelten Ausschlusses des Versorgungsanspruchs wegen Unbilligkeit. Er bestimmt abschlieÃ∏end, wann die unmittelbare Tatbeteiligung des Geschädigten Leistungen ausschlieÃ∏t. Die erste

Alternative ist stets zuerst zu pr $\tilde{A}^{1/4}$ fen (vgl <u>BSGE 66, 115</u>, 117 = SozR 3800 \hat{A} § 2 Nr 7; BSGE 83, 62, 65 = $\frac{\text{SozR } 3-3800 \, \text{Å} \{ 2 \, \text{Nr} \, 9 \}}{\text{Sowie BSG SozR } 3800 \, \text{Å} \{ 2 \, \text{Nr} \, 4 \}}$ Die MitursÃxchlichkeit bestimmt sich nach der auch im OpferentschÃxdigungsrecht anwendbaren KausalitÃxtsnorm der wesentlichen Bedingung. Das Opfer hat danach den Angriff mitverursacht, wenn es einen eigenen Beitrag zur Tat geleistet hat, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne da̸ der Angriff entfiele, und wenn der Beitrag von seinem Gewicht her mit dem rechtswidrigen Verhalten des Angreifers vergleichbar ist (stRspr des BSG, vgl zuletzt BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 § 2 Nr 9 sowie BSGE 84, 54, 60 = SozR 3-3800 \hat{A} 1 Nr 15). $F\tilde{A}$ 1/4r die Vergleichbarkeit der TatbeitrÄxge von Opfer und Angreifer ist nach der Rechtsprechung des Senats insbesondere deren strafrechtliche Einordnung von Bedeutung. Die TatbeitrĤge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafandrohungen etwa gleich sind (vgl BSG SozR 3-3800 § 2 Nrn 5 und 7). Nach den bisherigen Feststellungen des LSG ergeben sich indessen keine Anhaltspunkte dafür, daÃ∏ der Kläger seine Schädigung mitverursacht hat. Das angefochtene Urteil enthAxIt keine Feststellungen dazu, ob der KlAxger den Streit mit dem Schädiger begonnen oder provoziert oder sonst AnlaÃ⊓ zu einer körperlichen Auseinandersetzung gegeben hatte.

b) Der Senat kann auch nicht abschlie A\periconen end beurteilen, ob der geltend gemachte Versorgungsanspruch des KIägers jedenfalls nach der zweiten Alternative des § 2 Abs 1 Satz 1 OEG ausgeschlossen ist. Unbilligkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Konkretisierung bedarf. Ein Ausschlu̸ der Versorgung wegen Unbilligkeit kann nur angenommen werden, wenn der Beitrag des Tatopfers ein Gewicht erreicht hat, das dem der Mitverursachung in der ersten Alternative entspricht (vgl <u>BSGE 49, 104</u> ff = SozR 3800 § 2 Nr 1 sowie <u>BSGE 83, 62, 65</u> ff = SozR 3-3800 § 2 Nr 9). Der Senat hat die Unbilligkeit bisher für mehrere Fallgruppen konkretisiert. In Betracht kommt hier, da̸ sich das Opfer durch die Begehung von Straftaten bewuÄ∏t auÄ∏erhalb der staatlichen Rechtsordnung gestellt und die damit verbundene Gefahr sich in SchĤdigungsfolgen durch eine Gewalttat realisiert hat. Dies gilt insbesondere bei Taten im Bereich der organisierten KriminalitÃxt. Jedenfalls sind die Voraussetzungen dieser Fallgruppe insoweit gegeben, als der KlĤger in strafbarer Weise mit BetĤubungsmitteln gehandelt und sich dadurch auÄ erhalb der Rechtsordnung gestellt hat. Die Straftat war damit eine notwendige Bedingung dafür, daÃ∏ der Kläger in die Justizvollzugsanstalt verbracht wurde. Dies allein genļgt jedoch nicht, die Unbilligkeit einer Entschäudigung fä¼r eine in der Strafhaft erlittene Schäudigung zu bejahen. Denn auch im Rahmen der zweiten Alternative des § 2 Abs 1 Satz 1 OEG bestimmt sich die MitursÄxchlichkeit des Opferverhaltens nach der KausalitÃxtsnorm der wesentlichen Bedingung (vgl BSGE 49, 104, 105 = SozR 3800 \hat{A} 2 Nr 1; BSGE 52, 281, 283 = SozR 3800 \hat{A} 2 Nr 3). Unsch \tilde{A} wdlich ist insoweit, da̸ die Straftat nur mittelbar, nämlich über die Verurteilung des Klägers, eine Ursache für die von ihm erlittenen Verletzungen gewesen ist. Auch eine nur mittelbare Ursache kann als wesentliche Bedingung für einen Erfolg angesehen werden (vgl BSGE 72, 136, 137 = $\frac{\text{SozR } 3-3800 \, \text{Å} \{\text{ 2 Nr 2}\}}{\text{Aus den bisherigen}}$). Aus den bisherigen Feststellungen des LSG ergibt sich indessen nicht, ob die Straftat des KlĤgers (mittelbare) wesentliche Bedingung fÃ1/4r den Angriff gewesen ist und sie in einer besonderen Beziehung zum eingetretenen Erfolg stand (vgl zur Definition der

wesentlichen Ursache zB <u>BSGE 1, 72</u>, 76; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, 12. Aufl, Bd 3, 4. Teil, § 8 RdNrn 309 ff), sich insbesondere eine typische Gefahr der Inhaftierung verwirklicht hat. Der Kläger hat zwar durch seine Straftaten die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und damit auch den Strafvollzug wesentlich verursacht. Insoweit haben seine Handlungen nur die im Gesetz bestimmten Folgen gefunden. Ob der Strafvollzug wesentliche Ursache für den Angriff war, weil sich in dem Angriff zB eine gefängniseigentümliche Gefahr des Strafvollzuges verwirklichte, läÃ□t sich auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG zwar nicht ausschlieÃ□en. Dies wäre aber zu verneinen, wenn es bei den Tätlichkeiten zwischen Schädiger und Kläger sich um eine Auseinandersetzung gehandelt haben sollte, die sich unabhängig von typischen Umständen des Strafvollzugs, wie zB dem speziellen gewaltbereiten Gefängnismilieu und den konkreten Haftbedingungen, auch auÃ□erhalb des Strafvollzuges, beispielsweise als Wirtshausschlägerei, hätte ereignen können.

Dem Gewaltopfer ist seine eigene Schā¤digung aber auch dann zuzurechnen und eine Entschā¤digung nach dem OEG ausgeschlossen, wenn der Angriff im Rahmen einer Auseinandersetzung über eine vorangegangene Straftat des Gewaltopfers erfolgt (vgl BSG SozR 3-3800 § 2 Nr 2). Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, daà die Aggressivität und Gewaltbereitschaft innerhalb des Strafvollzuges in der Regel grã¶Ã er ist als in Freiheit (vgl BGHZ 17, 172, 174; 60, 302, 311). Das allein kann allerdings die Unbilligkeit einer Entschã¤digung nicht begrã¼nden. Gefã¤ngnisse sind keine rechtsfreien Rã¤ume. Es ist vielmehr anerkannt, daà das dort tã¤tige Personal im Rahmen seiner Mã¶glichkeiten fã¼r einen ordnungsgemã¤Ã en Vollzug sorgen und Inhaftierte vor rechtswidrigen Angriffen Mitgefangener schã¼tzen muÃ.

Das LSG wird die insoweit zur abschlieÃ \Box enden Entscheidung Ã 1 4ber den geltend gemachten Anspruch noch notwendigen Feststellungen treffen mÃ 1 4ssen. Insbesondere wird es aufklÃ \Box ern und beurteilen mÃ 1 4ssen, ob es sich vorliegend um einen Streit wie er sich auch auÃ \Box erhalb des GefÃ \Box engnisses zwischen bisher unbescholtenen Personen in Ã \Box erhalb des GefÃ \Box en das klÃ \Box enschen kÃ \Box ennen oder um einen Tatbestand handelt, in dem eine Entsch \Box en das klÃ \Box ers wegen Unbilligkeit ausgeschlossen ist. Sollten sich dabei die Voraussetzungen fÃ \Box en lassen, wird das Vorliegen einer Unbilligkeit weder feststellen noch ausschlie \Box en lassen, wird das LSG auch dar \Box en zu befinden haben, ob sich die Beweislast bei der Anwendung des \Box en das 1 OEG (dazu s BSGE 78, 270 = SozR 3-3800 Å \Box en 2 Nr 4) in F \Box en len der vorliegenden Art ausnahmsweise mit der Folge umkehrt, da \Box en das Nichtfestgestelltsein von Umst \Box en der Entsch \Box en Mitverursachung des Gewaltopfers oder die Unbilligkeit der Entsch \Box en Mitverursachung des Antragstellers geht.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 27.08.2003

uletzt verändert am: 20.12.2024